

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 23. bis 25. Oktober in Leipzig**

Beschluss

TOP 14 Änderung des Abkommens über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) vom 20. Juni 1959

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen einer Änderung des Abkommens über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Juni 1959 dahingehend zu, dass künftig nicht mehr die Kündigung eines einzelnen Landes zur Folge hat, dass dadurch das Sekretariat in Gänze abzuwickeln ist.

Um das Verfahren im Kündigungs- und Austrittsfall abschließend zu regeln, wird § 6 Abs. 1 des Abkommens wie folgt geändert: „Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kann es jeweils zum Ende des Haushaltsjahres von jedem Land mit Wirkung für dieses Land gekündigt werden. Die verbleibenden Länder sollen innerhalb der vorgenannten Kündigungsfrist über die Fortführung und die Aufgaben des Sekretariats sowie dessen Finanzierung entscheiden. Kommt eine Entscheidung innerhalb der Kündigungsfrist nicht zustande, tritt das Abkommen außer Kraft.“

2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK), ein geändertes Abkommen zur Unterschrift vorzulegen.